STIFTUNG MONTALIN

Wichtigste Änderungen beim Rahmenreglement der Montalin BVG-Sammelstiftung

Vergleich Ausgabe 01.2023 zu Ausgabe 01.2024

Nebst Präzisierungen und der Gliederung wurden insbesondere die nachfolgenden Punkte überprüft und im Rahmenreglement, Ausgabe 01.2024, angepasst:

Bereich	**Was hats sich geändert**	**Artikel**
Reform AHV21	Der Begriff «Rentenalter» wird durch die Bezeichnung «Referenzalter» ersetzt.	Generell
Reform AHV21	Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise auf 65 Jahre erhöht (Gleichstellung mit Männern). Übergangsregelung für Jahrgänge 1961 – 1963. Details zu den gültigen Umwandlungssätzen werden im Anhang1 zum Rahmenreglement geführt.	Generell
Reform AHV21 / Teilpensionierung	Die neuen Bestimmungen der AHV-Reform erlauben weiterhin 5 Teilpensionierungsschritte. Jedoch dürfen neu nur noch maximal drei Schritte in Kapitalform erfolgen.	Art. 20 ff
Anwartschaft auf Ehegatten -/ Lebenspartnerrente	Die Erhöhung der Anwartschaft muss neu vom Ehegatten schriftlich zugestimmt werden, die Unterschrift ist zudem notariell zu beglaubigen.	Art. 30.2.
Begünstigungsänderung	Klarere Definition bezüglich Zusammenfassung von Begünstigten aus verschiedenen Kaskaden.	Art. 32.3.
Austritt nach dem 58. Geburtstag	Handhabung wie eine vorzeitige Pensionierung. Ausser neuer Arbeitgeber, Selbständig oder bei Arbeitslosenkasse gemeldet.	Art. 35.6.
Vernachlässigung Unterhaltspflicht	Vorgehen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht und gewünschter Barauszahlung bzw. Kapitalauszahlung.	Art. 41.2.
Revidiertes Datenschutzgesetz gültig ab 01.09.2023	Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz.	Art. 65.12, 65.13, 65.14.
Reform AHV21	Endalter Invaliditätsleistungen und Übergang zu Altersleistungen (Frauen).	Art. 81.3.

Montalin BVG-Sammelstiftung
c/o Diventa AG
Die Geschäftsstelle